

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 1.

Kiel, den 8. Januar

1929.

Inhalt: 1. Kirchengesetz betr. Erlaß kirchlicher Ordnungen über die den Geistlichen zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge (S. 1). — 2. Gemeindeförderinnenseminar (S. 2). — 3. Schulentlassung (S. 2). — 4. Stiftungen (S. 3). — 5. Versteuerung von Erziehungsbeihilfen (S. 4). — 6. Urkunde über Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hohenhorn (S. 5). — 7. Kirchensammlung für die Evangelische Seemannsmission (S. 5). — 8. Kirchliche Statistik für 1928 (S. 6). — 9. Befreiung der Dienstwohnungen der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter von der Hauszinssteuer (S. 9). — 10. Kirchensammlung für Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern (S. 11). — 11. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (S. 12). — 12. Klangprüfung neuer Kirchenglocken (S. 13). — 13. Kinderbeihilfen für Pflegekinder und Enkel (S. 13). — 14. Evangelische Reichserziehungswoche (S. 14). — 15. Schenkungen 1928 (S. 15). — 16. Empfehlenswerte Schriften (S. 15). — 17. Erscheinen des neuen Gesangbuches (S. 16). — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Hierzu eine Beilage.

Nr. 1. Kirchengesetz betreffend Erlaß kirchlicher Ordnungen über die den Geistlichen zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge. Vom 26. November 1928.

Nachdem die Notverordnung vom 1. November 1928 betr. Erlaß kirchlicher Ordnungen über die den Geistlichen zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 179) die Zustimmung der 3. ordentlichen Landessynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Absatz 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

Einziger Artikel.

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bis zur gesetzlichen Regelung kirchliche Ordnungen über die den Geistlichen zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge zu erlassen.

Kiel, den 2. Januar 1929.

Die Kirchenregierung

Nr. K. R. 708.

D. Mordhorst.

Ausgegeben Kiel, den 10. Januar 1929.

Nr. 2. Gemeindegelferinnenfeminar.

Kiel, den 11. Dezember 1928.

Die Neuland-Bewegung Eifenach hat ein Gemeindegelferinnenfeminar eröffnet, das als Ausbildungsstätte für Gelferinnen in kirchlicher Gemeindegarbeit dienen will. Der Lehrplan ist auf die praktischen Bedürfnisse der Pastoren und der Gemeinden aufgebaut. Der Ausbildungslehrgang, welcher einundeinhalbes Jahr dauert, wird durch eine Prüfung, in welcher ein Mitglied des Landeskirchenrats der thüringischen evangelischen Kirche mitwirkt, abgeschlossen. Die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände weisen wir auf diese Ausbildungsstelle hin. Nähere Auskunft über Kosten usw. wird durch das Neuland-Haus Eifenach jederzeit gewährt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3295.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 3. Schulentlassung.

Schulbesuchsordnung.

Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II A 1292.

Schleswig, den 22. November 1928.

Der Absatz 104 der Schulbesuchsordnung vom 2. April d. Js. hat in seinem Schlusssatz, wie wir erfahren haben, Anlaß zu Mißverständnissen gegeben. Die Schulentlassung erfolgt nach dem Gesetz über die Schulpflicht in Preußen vom 15. Dezember 1927 unabhängig von der Konfirmation. Der Schlusssatz des Absatzes 104 der Schulbesuchsordnung darf also — es handelt sich um eine Sollbestimmung, nicht um eine Mußbestimmung — nicht so verstanden werden, als ob die Schulbehörden über die Vornahme der Konfirmation bei Kindern, die beurlaubt sind, Vorschriften geben könnten. Die Konfirmation ist eine kirchliche Angelegenheit, über die Schulbehörden keine Bestimmungen treffen können. Wir ersuchen die nachgeordneten Behörden, dieses zu beachten.

Kiel, den 11. Dezember 1928.

Unter dem 3. Mai d. Js. haben wir im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt die Bestimmungen der Schulbesuchsordnung für die Volksschulen in Schleswig-Holstein, soweit sie die Schulentlassung betreffen, zum Abdruck gebracht. Unter Bezugnahme hierauf bringen wir die vorstehende, von der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, erlassene Bekanntmachung (Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Schleswig vom 1. Dezember 1928, S. 134) zur Kenntnis der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3374.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 4. Stiftungen.

Kiel, den 15. Dezember 1928.

Das noch vorhandene Kapital der Jytpphen-Adeler-Stiftung zum Besten bedürftiger Witwen von Predigern auf den Halliginseln (Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. 1892, S. 135), der Godt-Stiftung zum Besten von Schleswig'schen Predigerwitwen (Kirchl. Gesetz u. Verordn.-Bl. 1893, S. 49), der Mumsen-Stiftung für unverheiratete Predigertöchter aus dem Herzogtum Schleswig (Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. 1904, S. 59) und die Hälfte des Kapitals der Callisen-Stiftung für Prediger- und Schullehrerwitwen im Herzogtum Schleswig werden mit staatsaufsichtlicher Genehmigung vom 22. Mai 1928 nach Aufhebung der genannten Stiftungen der Callisen'schen Stiftung für verwaiste Predigertöchter aus dem Herzogtum Schleswig zugeführt, die den Namen „Callisen'sche Stiftung für bedürftige Predigertöchter aus dem Herzogtum Schleswig“ erhält. Das Statut der Stiftung (Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. 1880, S. 59) wird mit staatsaufsichtlicher Genehmigung vom 22. Mai 1928 dahin geändert, daß in § 5 Satz 1 das Wort „verwaiste“ durch das Wort „bedürftige“ und der Nachsatz des § 5 Satz 2 beginnend mit den Worten „jedoch mit der Maßgabe“ durch den Satz: „Die Verteilung der Zinsen soll erst beginnen, wenn das Kapital die Höhe von 5000 *RM* erreicht hat“ ersetzt wird.

Die Schleswig'sche Stiftung für Kirchenschmuck (Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. 1894, S. 104) und der Schleswiger Agendefonds werden mit staatsaufsichtlicher Genehmigung vom 22. Mai 1928 gleichfalls aufgehoben; ihr Vermögen wird der Theodor-Kaftan-Stiftung (Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. 1913, S. 63) zugeführt.

Das Kapital des Schleswiger Lehrerwitwenlegats und des Callisen'schen Legats für Schleswiger Lehrerwitwen wird nach Aufhebung dieser Legate mit staatsaufsichtlicher Genehmigung vom 22. Mai 1928 mit der zweiten Hälfte des Kapitals der Callisen-Stiftung für Prediger- und Schullehrerwitwen im Herzogtum Schleswig zu einer „Stiftung für bedürftige Lehrerwitwen aus dem Herzogtum Schleswig“ zusammengefaßt.

Die am 15. November 1928 staatsaufsichtlich genehmigte Sitzung der zuletzt genannten Stiftung geben wir nachstehend bekannt:

Satzung der Stiftung für bedürftige Lehrerwitwen aus dem Herzogtum Schleswig.

§ 1.

Die Stiftung ist durch Zusammenlegung des Vermögens des aufgelösten Schleswiger Lehrerwitwenlegats, des Callisen'schen Legats für Schleswiger Lehrerwitwen und der Hälfte des Kapitals der gleichfalls aufgelösten Callisen-Stiftung für Prediger- und Schullehrerwitwen im Herzogtum Schleswig entstanden.

§ 2.

Das Kapital der Stiftung setzt sich zusammen aus 175 *RM* Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs nebst Auslosungsrechten und einem Sparkassenguthaben von 89,80 *RM*.

§ 3.

Für die Belegung des Stiftungskapitals sind die allgemeinen Vorschriften über die Belegung von Mündelgeld maßgebend.

§ 4.

Die Verwaltung der Stiftung wird durch den Bischof für Schleswig geführt. Er vertritt die Stiftung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sitz der Stiftung ist die Stadt Kiel.

§ 5.

Die jährlichen Zinsen des Stiftungskapitals werden nach Abzug der Verwaltungskosten zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Lehrerwitwen, deren Ehemänner im Herzogtum Schleswig angestellt gewesen sind, verwendet. Die Verwendung erfolgt nach dem freien Ermessen des Bischofs für Schleswig.

§ 6.

Beträge, die in einem Jahre nicht zur Verwendung gelangen, sind entweder mit den Zinsen des folgenden Jahres zur Verwendung zu bringen oder zum Kapital zu schlagen.

Mit der Verwendung der Zinsen für den Stiftungszweck soll erst begonnen werden, wenn das Kapital die Höhe von 5000 *RM* erreicht hat.

§ 7.

Der Bischof für Schleswig hat alljährlich über die von ihm geführte Verwaltung der preußischen Regierung zu Schleswig, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, Rechnung zu legen.

§ 8.

Die Auflösung der Stiftung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der preußischen Regierung zu Schleswig, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kiel, den 1. November 1928.

gez. Bölfel,

Bischof für Schleswig.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6323.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 5. Besteuerung der Erziehungsbeihilfen.

Kiel, den 15. Dezember 1928.

In gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß die gemäß unserer Bekanntmachung vom 2. November 1928 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 194) zu gewährenden laufenden Erziehungsbeihilfen nicht einkommensteuerpflichtig sind. Nach § 8 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 — Reichsgesetzblatt S. 189 — bleiben diese Beihilfen bei Ermittlung des Ein-

kommens als „Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung bewilligt sind“, außer Ansatz. Bereits einbehaltene Beträge werden von der Landeskirchenkasse bei der nächsten Zahlung der Erziehungsbeihilfen mit überwiesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 5128.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 6. Errichtungsurkunde.

Kiel, den 19. Dezember 1928.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der kirchlichen Körperschaften und Anhörung des Synodalausschusses ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Hohenhorn, Landessuperintendentur Lauenburg, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Besehorst-Düneberg errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 5136.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 7. Kirchensammlung für die Evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 22. Dezember 1928.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1928 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 27. Januar 1929 (Septuagesimae) in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Evangelischen Seemannsmission abzuhalten ist.

Wir ersuchen, die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung an den Landesverein für Innere Mission auf dessen Konto bei der Commerz- und Privatbank Neumünster (Postcheckkonto der Bank: Hamburg 1395) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6897 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 8. Kirchliche Statistik für 1928.

Kiel, den 28. Dezember 1928.

Den Herren Propsten (Landessuperintendent) werden in den nächsten Tagen für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1928 zwei Formulare A zur Weitergabe an die Herren Geistlichen und ferner zwei Stücke der statistischen Sammeltablette (Formular B) zugehen.

Die statistischen Angaben, bei deren Anfertigung mit besonderer Sorgfalt zu verfahren ist, sind von den Herren Geistlichen baldmöglichst, spätestens bis zum 1. Februar 1929, den zuständigen Herren Propsten (Landessuperintendent) einzusenden. Letztere wollen die statistische Sammeltablette (Formular B) zusammenstellen und ein Stück, in welchem das Ergebnis durch sorgfältiges Aufrechnen sämtlicher Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1929 an uns einreichen.

Mit Rücksicht auf die Neuaufstellung der statistischen Formulare bringen wir nachstehend eine Anweisung zur Ausfüllung derselben, um deren genaue Beachtung wir ersuchen.

Anweisung zur Ausfüllung der kirchlichen Statistik.

A. Allgemeines:

1. Für alle Eintragungen in die Tabelle sind die Grenzen des Kalenderjahres genau zu beachten. Ereignisse und Handlungen des vorigen und nächsten Jahres bleiben unberücksichtigt.

2. Alle kirchlichen Handlungen, welche sich auf auswärtige, d. h. nicht zu der betreffenden Pfarodie gehörige Personen beziehen, sind da, wo sie in das Kirchenbuch eingetragen sind, nicht etwa auch da, wo die betreffenden Personen wohnhaft waren, in Berechnung zu ziehen.

3. Die Prozentberechnung bezüglich der auf kirchliche Akte bei gemischten Ehen vorkommenden Amtshandlungen in den Spaltengruppen 3 und 4 (Geburten und Taufen, Eheschließungen und Trauungen) erfolgt so, daß die ganze Zahl der Spalte IIB b mit der Hälfte der Zahl unter IB b verglichen wird. Dies beruht auf der Annahme, daß in den betreffenden Fällen die Erwartung, bei welcher Bekenntnisgemeinschaft der kirchliche Akt nachgesucht werden wird, für die Seite des evangelischen und des nicht-evangelischen Teils der Eltern und Ehegatten eine gleiche ist.

4. Es ist bei der Aufrechnung darauf zu achten, daß unter II die Eintragungen unter $a + b + c$ stets die Summe 1 unter III, die Eintragungen unter $a + b$ stets die Summe 1 ergeben.

5. Unter Tauf-, Trau- und Konfirmations-„Versagungen“ ist stets die Ablehnung der betreffenden kirchlichen Handlung durch amtliche kirchliche Organe zu verstehen, nicht die Verweigerung derselben durch die Beteiligten.

B. Besonderes:

Zu I:

Die Zahl der landeskirchlichen Evangelischen ist immer nach dem endgültigen Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung, bei der die Religionszugehörigkeit erhoben wurde, anzugeben ohne Rücksicht auf den in der Zwischenzeit durch Geburten, Todesfälle oder Wanderungen erfolgten Zu-

und Abgang, jedoch unter Umstellung auf die kirchlichen Grenzen, wo solche mit den politischen nicht zusammenfallen.

Sind Landesangehörige zu benachbarten Landeskirchen ausgepfarrt oder sind in das Landeskirchengebiet Angehörige eines Nachbarlandes eingepfarrt, so ist dies in der kirchlichen Statistik ebenfalls zu berücksichtigen. Demnach ist die bei der Volkszählung für das betreffende Kirchengebiet festgestellte Zahl der landeskirchlich Evangelischen um die Zahl der zu oder aus Nachbarkirchen Aus- oder Eingepfarrten zu kürzen bzw. zu erhöhen.

Zu II:

1. Alle Zahlen unter 1 sind nicht lediglich nach den Eintragungen der Kirchenbücher einzutragen, sondern nach den zu ermittelnden Feststellungen der Standesämter.

2. Alle Zahlen unter 2 umfassen lediglich Taufen von Kindern aus evangelischen Ehen, aus Mischehen, in denen ein Teil evangelisch ist, und Taufen unehelicher Kinder evangelischer Mütter.

Als Mischehenkinder sind auch solche Kinder zu zählen, bei denen die Ehe der Eltern zwischen Geburt und Taufe des betreffenden Kindes durch Tod oder Scheidung gelöst ist oder durch Übertritt des andersgläubigen Teils als Mischehe beendet ist.

Ebenso sind die unehelich geborenen Kinder bei der Taufe als unehelich zu zählen, auch wenn sie vorher durch Eheschließung des Erzeugers mit der Mutter anerkannt sind, weil sonst das Zahlenverhältnis zwischen Geburten und Taufen sich verschiebt.

Etwaige Taufen von Kindern nicht-evangelischer Eltern, von unehelich Geborenen nicht-evangelischer Mütter sind außerhalb der Tabelle unter „Sonstiges“ gesondert aufzuführen.

3. Sämtliche Angaben unter II (Geburten und Taufen) beziehen sich nur auf lebend geborene Kinder. Nicht einzurechnen sind Totgeburten und Taufen von Erwachsenen; letztere sind in Spalte 10 (Übertritte) anzuführen. Ebendahin gehören auch Taufen von Juden oder Religionslosen.

4. Es sind sämtliche in das Kirchenbuch eingetragene Taufen zu berücksichtigen, also auch die von Gemeindegliedern vollzogenen sog. Nottaufen, sobald sie pfarramtliche Bestätigung gefunden haben.

Zu III:

1. Für III 1 gilt das oben zu II 1 Gesagte.

2. Als „Mischehen“ sind für die Statistik zu III, IV und VI (Geburten und Taufen, Eheschließungen und Trauungen, Konfirmationen) diejenigen Ehen anzusehen, in welchen der eine Gatte landeskirchlich-evangelisch ist, der andere nicht.

Zu IV:

1. Für IV 1 gilt das oben zu II 1 Gesagte. Dabei sind die Totgeburten nicht mitzuzählen, wohl aber die ungetauft verstorbenen Kinder evangelischer Eltern und evangelischer unverheirateter Mütter, ebenso die evangelisch getauften Kinder aus Mischehen; die ungetauft verstorbenen Kinder aus Mischehen nur dann, wenn die Eltern evangelisch getraut sind.

2. Auch unter IV (Sterbefälle und Beerdigungen) kommen nur Evangelische in Betracht. Evangelisch-kirchlich vollzogene Beerdigungen von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften sind unter „Sonstiges“ zu zählen.

3. Unter IV 2 finden nur Fälle Berücksichtigung, in denen sich an der Bestattung ein Geistlicher oder in dessen Vertretung der Küster, Kantor oder Gemeindehelfer namens der Kirche amtlich beteiligt hat. Selbstverständlich sind diese Fälle nur am Orte des kirchlichen Aktes, und zwar da, wo dieser Akt in das Kirchenbuch eingetragen ist, nicht etwa auch am Sterbeorte, falls dieser ein anderer ist, zu zählen.

4. Strandleichen und sonstige tot aufgefundenen Fremde sind unter Sterbefällen wie unter Bestattungen nur dann zu zählen, wenn etwa aus vorgefundenen Papieren oder sonstwie ihre Zugehörigkeit zum evangelischen Bekenntnis nachweisbar ist; in allen anderen Fällen sind sie unter „Sonstiges“ zu zählen.

5. Wenn bei Feuerbestattungen mehrere kirchliche Akte stattgefunden haben, etwa am Sterbeorte und am Orte der Einäscherung oder am Orte der Beisetzung, so ist stets der letzte zu zählen.

Zu V:

1. Sollte bei einigen Abendmahlsgästen das Geschlecht nicht bezeichnet sein, so sind dieselben nach dem im übrigen in dem betreffenden Bezirk sich ergebenden Verhältnis zu verteilen.

2. Die Zahl unter 2, welche in die Gesamtzahl eingeschlossen ist, betrifft die Teilnahme an nicht innerhalb gottesdienstlicher Räume für die ganze Gemeinde abgehaltenen Kommunionen, also außer Kranken- und etwaigen sonstigen Hauskommunionen auch die gemeinsamen Kommunionen in Krankenhäusern, Hospitälern usw., soweit diese Anstaltskommunionen nicht den Charakter ständiger und regelmäßiger kirchlicher Einrichtungen haben. Auch die Teilnehmer an Abendmahlsfeiern bei Bibelfunden in Schulen sind hier zu zählen.

Zu VI:

Es handelt sich hier ausschließlich um Konfirmationen von Kindern. Konfirmationen Erwachsener gehören, soweit es sich nicht um Begleithandlungen von Übertritten (in Spalte VII zu buchen) handelt, unter „Besondere Bemerkungen“. Ebenda sind auch zu zählen Konfirmationen von Kindern solcher Eltern, bei denen kein Ehepartner evangelisch ist, oder nicht-evangelischer unverheirateter Mütter. Betreffs Konfirmationen von Kindern aus Mischehen siehe II 2.

Zu VII und VIII:

Bei den Über- und Austritten sind nur diejenigen konfessionsmündiger Personen anzugeben. Wo auch Fälle von Konfessionswechsel konfessionsunmündiger Kinder, die mit den Über- und Austritten konfessionsmündiger Personen erfolgen, den Pfarrämtern bekannt werden, ist deren Zahl mit: „außerdem ... konfessionsunmündige Kinder“ gesondert hinzuzufügen.

Unter 4 sind Über- und Austritte anzuführen, bei denen entweder keinerlei sonstige Gemeinschaften in Betracht kommen oder diese einen christlichen Charakter nicht tragen.

Unter 2 sind auch alle Übertritte zu Gemeinschaften oder Kirchen zu zählen, die zwar evangelisch sind, aber außerhalb unserer Landeskirche stehen, z. B. zu der lutherischen Freikirche, der dänischen Gemeinde in Flensburg u. ä.

Zu IX (Formular A) bezw. zu X (Formular B):

Hier sind alle etwa vollzogenen Amtshandlungen an Andersgläubigen bezw. Taufen von Kindern andersgläubiger Eltern oder unehelicher andersgläubiger Mütter aufzuführen.

Zu X (Formular A) bzw. zu IX (Formular B):

Der Unterschied zwischen 1. und 2. ist genau zu beachten. Alle Feiern mit Nichtkonfirmierten gehören unter 1, alle Feiern mit Konfirmierten unter 2. Unter „regelmäßig“ ist als Mindestmaß eine Häufigkeit von viermal jährlich zu verstehen; ein einmaliger sog. „Jugendsonntag“ ist also nicht zu erwähnen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5243 II (Dez. VIII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 9. Befreiung der Dienstwohnungen der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter von der Hauszinssteuer.

Kiel, den 28. Dezember 1928.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 26. Januar 1928 — C 203 II — geben wir nachstehend einen Auszug aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 1928 — VI. D. 78/27 — betreffend die Befreiung der Dienstwohnungen der Kirchschullehrer von der Hauszinssteuer bekannt.

Gründe:

1. Die Beurteilung der Frage, ob die Wohnung des Inhabers einer vereinigten Kirchen- und Schulstelle als „Dienstwohnung eines Kirchendieners“ (§ 2a Abs. 1d der Preuß. Steuer- notVO. in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1926; § 3 Abs. 1d der HauszinssteuerVO. vom 2. Juli 1926) von der Hauszinssteuer befreit ist, hängt in erster Linie davon ab, ob die Kirchen- oder die Schulgemeinde die Wohnung als Dienstwohnung überwiesen hat. Die Steuerfreiheit ist gegeben, wenn die Wohnung von der Kirchengemeinde einem Kirchendiener, d. h. einer Person, die, ohne Geistlicher zu sein, zu ihr in einem öffentlichrechtlichen, nicht privatrechtlichen oder rein ehrenamtlichen Dienstverhältnisse steht, zur Wohnungsnutzung auf Grund dieses Dienstverhältnisses als Teil ihres auf diesem beruhenden Dienst Einkommens überwiesen worden ist (vgl. die Urteile des Gerichtshofs vom 8. März 1910, 1. Juli 1910 und 12. Dezember 1913; Entsch. des OVG. Bd. 56 S. 174, Bd. 57 S. 156, Bd. 65 S. 175). Daß die Küster und Organisten zu solchen Personen gehören können und meist gehören werden, ist unzweifelhaft. Liegt es in diesen Fällen so, daß die Überweisung als Dienstwohnung nur durch die Kirchengemeinde, nicht auch durch die Schulgemeinde erfolgt ist, so kommt es nicht darauf an, ob der „Kirchendiener“ zugleich auch als Lehrer zur Schulgemeinde in einem Dienstverhältnisse steht, und ob sein Kirchenamt im Verhältnisse zum Lehramt als Haupt- oder Nebenamt erscheint. Denn in solchem Falle ist die Wohnung einem Kirchendiener als solchem zur Dienstwohnung überwiesen worden, und es spielt dann keine Rolle, welche sonstigen Ämter dieser bekleidet und welche sonstige Tätigkeit er ausübt (Andeutung dieses Gedankens in Entscheidungen des OVG. Bd. 30, S. 59). Ohne Bedeutung für die Steuerfreiheit ist die Frage, wer Eigentümer der Dienstwohnung ist, ob die Kirchen- oder Schulgemeinde oder ein Dritter (Entsch. OVG. Bd. 65, S. 175), und wem die Unterhaltung des Wohngebäudes obliegt.

Die Eigentumsfrage hat nur Bedeutung dafür, wer gemäß § 7 Abs. 1 der Preuß. SteuernotVO. (§ 8 Abs. 1 der HauszinssteuerVO.) in Verbindung mit § 4 des Grundvermögensteuergesetzes für die Grundstücke als — gegebenenfalls hauszinssteuerfreier — Steuerschuldner in Betracht kommt. Umfaßt die Dienstwohnung nur einen Teil des bebauten Grundstücks, so bezieht sich die Befreiung nach § 2a Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 2 a. a. O. nur auf diesen Teil.

2. Ist andererseits die Wohnung nur durch die Schulgemeinde als Dienstwohnung zugewiesen, so ist Hauszinssteuerfreiheit nicht gegeben. Das zu 1 Gesagte gilt mit dieser Maßgabe entsprechend. Die Wohnung ist also auch dann hauszinssteuerpflichtig, wenn sie in angemieteten Räumen des Pfarrhauses dem Lehrer von der Schulgemeinde oder Regierung zugewiesen ist.

3. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen in den anscheinend häufigen Fällen, in denen dem Kirchschullehrer die Wohnung von der Schulgemeinde (oder der Regierung) und von der Kirchengemeinde gemeinsam als Dienstwohnung überwiesen ist. Hier kann die Vorschrift in § 2a Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 3 a. a. O., wonach, wenn die Voraussetzungen der Befreiung nur für einen Teil des bebauten Grundstücks vorliegen, die Befreiung sich nur auf diesen Teil bezieht, nicht in Frage kommen. Denn in dieser Gesetzesbestimmung werden räumliche Teile vorausgesetzt, z. B. in dem Falle, daß die Dienstwohnung nur einen Teil des Gebäudes umfaßt. Dann ist nur der auf die Dienstwohnung entfallende räumliche Gebäudeteil befreit (siehe oben 1 a. G.). Die Möglichkeit räumlicher Teilung der Dienstwohnung selbst ist aber durch diese Gesetzesvorschrift nicht gegeben. Man könnte freilich daran denken, die Dienstwohnung nach ideellen Größen zu teilen, entweder in zwei Hälften oder je nach der überwiegenden Tätigkeit des Stelleninhabers im Lehrer- oder im Kirchendieneramte. Aber auf die genannte Gesetzesvorschrift, die eine räumliche Teilung und ihre tatsächliche Durchführung voraussetzt, ließe sich dieses Verfahren nicht stützen; sie schließt es vielmehr aus. Der Gerichtshof hat in Grundsteuersachen wiederholt die Zulässigkeit einer ideellen Teilung abgelehnt, so z. B. auf Grund der mit dem genannten § 2a Abs. 3 (bzw. § 3 Abs. 3) übereinstimmenden, noch jetzt für die Grundvermögenssteuer geltenden Vorschrift in § 24 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (Entsch. OVG. Bd. 43, S. 119; für die Befreiung von der Hauszinssteuer ebenso Surén-von Heusinger, 4. Aufl., S. 74). Der Gerichtshof hat in der genannten Entscheidung (Bd. 43, S. 119, 123 Schlusssatz) die Lösung, statt in ideeller Teilung, vielmehr in der Frage der überwiegenden Zweckbestimmung gesehen. In diesem Sinne hat sich die Rechtsprechung weiterentwickelt. Der Gerichtshof hat in Fällen, wo die Zulässigkeit räumlicher Teilung nicht im Gesetz vorgesehen, auch die räumliche Teilung als unzulässig bezeichnet und z. B. für die Grundvermögen- und Hauszinssteuer ständig entschieden, daß die Frage, ob ein Grundstück oder Gebäude landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist (wovon der Steuersatz der Grundvermögenssteuer und die Hauszinssteuerpflicht abhängt), nach der überwiegenden Zweckbestimmung zu beurteilen ist (vgl. z. B. Urt. v. 19. Februar 1926 und 6. Mai 1927, abgedruckt im Preuß. Verwaltungsbl. Jg. 47, S. 381; Bd. 48, S. 618). Ist eine räumliche Teilung der Dienstwohnung, wie im vorliegenden Falle, nicht durchführbar, so kommt keine ideelle Teilung in Frage, sondern kann die Entscheidung nur darauf abgestellt werden, welche Tätigkeit des Stelleninhabers überwiegt, ob das Lehramt oder das Kirchenamt. Hierbei kann das Verhältnis der von der einen oder der anderen Seite gezahlten Dienst-

bezüge nicht ohne weiteres maßgebend sein, wenn es auch einen Anhalt bieten kann. Vielmehr ist zu prüfen, welche Tätigkeit nach Umfang und Bedeutung die überwiegende ist. Regelmäßig wird wohl das Übergewicht im Lehrerberufe zu erblicken sein.

Da die Vorinstanz eine Prüfung nach diesen Gesichtspunkten nicht vorgenommen und da, wenn dies geschehen wäre, die Entscheidung unter Umständen anders ausgefallen sein würde, so war die Vorentscheidung aufzuheben. Der eingangs erwähnte Erlaß vom 4. Oktober 1926, auf den die Vorinstanz sich stützt, kann, wenn er eine widersprechende Rechtsmeinung zum Ausdruck bringt, nicht maßgebend sein. (Nach einem Schreiben des Preuß. Finanzministers vom 17. März 1928, K. V. 2. 795, das auf Anfrage des erkennenden Senats im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an den Senat ergangen ist, und das mit den vorstehenden Rechtsausführungen im wesentlichen übereinstimmt, sollte übrigens jener Erlaß nur den Unrechnungsbetrag für die Dienstwohnungen der Lehrer regeln, ohne zur Frage der Hauszinssteuerpflicht der Dienstwohnungen Stellung zu nehmen.) Die nicht spruchreife Sache war an den Berufungsausschuß zurückzuverweisen, dessen Aufgabe es sein wird, gemäß den vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkten das Sach- und Rechtsverhältnis vor erneuter Entscheidung zu klären.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6966 (VI).

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 10. Kirchensammlung zur Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern.

Kiel, den 2. Januar 1929.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Sexagesimae — am 3. Februar 1929 — (Bibelsonntag) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung abzuhalten ist, deren Ertrag den einzelnen Kirchengemeinden für die Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern belassen bleibt.

Der Sammlungsertrag ist jedoch den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen mitzuteilen, und von diesen ist uns innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist die übliche Kollektennachweisung einzureichen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 14.

Nr. 11. Kirchliche Versorgung der Taubstummten.

Kiel, den 2. Januar 1929.

Im Jahre 1929 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg von Pastor Prah! in der Sakristei der St. Marienkirche an jedem 2. Sonntage im Monat (mit Ausnahme des Monats Juli), nachmittags 3 Uhr;
- b) in Stedensand von Pastor Magaard in der Kirche am 24. Februar, 28. April, 29. Juni, 25. August, 20. Oktober (Abendmahl) und 22. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- c) in Husum von Pastor Kienau in der Kirche am 20. Januar, 24. März, 20. Mai, 21. Juli, 15. September (Abendmahl) und 17. November, nachmittags 2 Uhr;
- d) in Schleswig von Pastor Jessen im Konfirmandensaal, Pastorenstr. 11, am 6. Januar, 3. Februar, 10. März (mit Rücksicht auf die Konfirmation an diesem Sonntag in der Michaeliskirche), 7. April, 5. Mai, 2. Juni, 4. August, 1. September, 6. Oktober, 3. November, 1. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- e) in Arnis von Pastor Schohl in der Kirche am 7. April, 12. Mai (mit Abendmahlsfeier), 9. Juni, 7. Juli, 15. September und 13. Oktober (Abendmahl). Am 7. April und 13. Oktober 2½ Uhr, sonst 3 Uhr nachmittags;
- f) in Altona von Pastor W. Petersen im Vereinshaus, Blumenstr. 79, am 20. Januar, 21. April, 15. September, 21. Oktober und 17. November. Am 26. Mai Abendmahlsfeier in der Kreuzkirche, nachmittags 4 Uhr;
- g) in Elmshorn von Pastor Lensch im Rompastorat am 27. Januar, 28. April, 28. Juli und 27. Oktober;
- h) in Itzehoe von Pastor Reimers im Konfirmandensaal, Kirchenstr. 10, am 13. Januar, 10. März, 12. Mai (Abendmahl in der Kirche), 14. Juli, 8. September und 10. November, nachmittags 3 Uhr;
- i) in Heide von Pastor Rodenberg in der Kirche am 10. Februar, 14. April (Abendmahl), 9. Juni, 11. August, 13. Oktober und 22. Dezember, vormittags 11½ Uhr;
- k) in Rendsburg von Pastor Roager in der Sakristei der Christkirche am 10. Februar, 1. April (Abendmahl), 20. Mai, 28. Juli, 6. Oktober (Abendmahl), 1. Dezember und 26. Dezember;
- l) in Kiel von Pastor Dr. Stubbe im Konfirmandensaal, Knooper Weg 53, am 3. Sonntag jeden Monats, nachmittags 3 Uhr, im Dezember am 2. Weihnachtstage;
- m) in Neumünster von Pastor Harmjen im Gemeindehause am 1. Sonntag jeden Monats von Februar ab;
- n) in Bad Oldesloe von Pastor Engelke im Gemeindehause am 27. Januar, 3. März, 14. April, 26. Mai, 30. Juni, 11. August, 29. September, 3. November und 22. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- o) in Oldenburg i. S. von Pastor Millies in der Sakristei der Kirche am 7. April, 16. Juni, 6. Oktober (Abendmahl) und 29. Dezember, nachmittags 1 Uhr;

- p) in Wandsbek von Pastor Bünz im Gemeindehaus der Kreuzkirche, Manteuffelstr. 14, am 3. Februar, 23. Juni, 8. September (Abendmahlsfeier in der Kirche) und 1. Dezember, nachmittags 4 Uhr;
- q) in Rageburg von Pastor Streckler in der Sakristei der Stadtkirche am 7. April, 14. Juli, 13. Oktober (Abendmahl), vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 17.

Nr. 12. Klangprüfung neuer Kirchenglocken.

Kiel, den 29. Dezember 1928.

Bei Anschaffung neuer Kirchenglocken hat sich das Bedürfnis nach Hinzuziehung eines Sachverständigen herausgestellt, der die Glocken auf Schlag-, Unter- und Obertöne und deren Schwingungszahl prüft.

Herr Organist Dr. Deffner an der St. Nikolai-Kirche in Kiel ist hierzu imstande. Er hat sich bereit erklärt, da, wo es von Kirchengemeinden gewünscht wird, gegen entsprechende Entschädigung die Prüfung der Glocken vorzunehmen. Die nötigen Meßinstrumente sind zu diesem Zweck von uns beschafft und bereitgestellt worden.

Falls in Kirchengemeinden die eigenen Organisten die Messungen vornehmen können, oder die Kirchengemeinden dieselben durch anderweitige Sachverständige vornehmen lassen wollen, stehen die Meßinstrumente hierfür zur Verfügung. Sie können jedesmal durch den Synodalausschuß in Kiel gegen Quittung angefordert werden. Die Kosten der Hin- und Rücksendung haben die betreffenden Kirchengemeinden, die auch für eine evtl. Beschädigung und den Verlust der Instrumente haften, zu tragen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6771.

D. Dr. Freiherr von Heine.

Nr. 13. Kinderbeihilfen für Pflegekinder und Enkel von Pfarrern.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
G I Nr. 1963, G II, A.

Berlin W 8, den 1. Dezember 1928.
Postfach.

Nach der neuen „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes“ werden Kinderbeihilfen für Pfarrerfinder entsprechend den Grundsätzen und Sätzen des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 gewährt.

Die Ausführungsbestimmungen zum Preussischen Besoldungsgesetz, insbesondere Nr. 76 der Preussischen Besoldungsvorschriften vom 30. März 1928 — Pr. Bes.-Bl. S. 157 ff. —, sehen unter

gewissen Voraussetzungen auch die Gewährung von Kinderbeihilfen für Pflegekinder und Enkel von Staatsbeamten vor.

Ich stelle ergebenst anheim, diese Grundsätze gegebenenfalls auch auf Pflegekinder und Enkel von Pfarrern anzuwenden, und bitte, mir etwaige Anträge von Pfarrern, zu deren Besoldung Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie von Ruhestandspfarrern und Pfarrwitwen unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse gefälligst vorzulegen.

Die Herren Regierungspräsidenten und der Herr Polizeipräsident in Berlin erhalten Abschrift.

Im Auftrage:

gez. Trendelenburg.

Kiel, den 29. Dezember 1928.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Ministers bringen wir zur allgemeinen Kenntnis. Zugleich weisen wir in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 2. November 1928 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 182 ff.), letzter Absatz am Ende, darauf hin, daß auch über Anträge auf Gewährung von Kinderzulagen für Pflegekinder und Enkel von Geistlichen (Anlage C, D und E der obigen Bekanntmachung) der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung entscheidet und etwaige Anträge unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse uns vorzulegen sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 5091.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 14. Evangelische Reichserziehungswoche.

Kiel, den 3. Januar 1929.

Wie in den Vorjahren veranstaltet auch in diesem Jahre wiederum der Reichsverband Evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) eine evangelische Reichserziehungswoche in der Zeit vom 20. bis 26. Januar 1929. Die große Zahl evangelischer Verbände, die sich in diesem Jahre an der Veranstaltung der Reichserziehungswoche zu beteiligen beabsichtigt, legt davon Zeugnis ab, daß die Erkenntnis von der Bedeutung der evangelischen Erziehung in die weitesten kirchlichen Kreise gedrungen ist. Damit ist zweifellos ein erstes Ziel, das die Veranstaltung der Reichserziehungswochen beabsichtigt hat, erreicht. Nünmehr wird es darauf ankommen, alle für die evangelische Erziehung Verantwortlichen zur Mitarbeit aufzurufen, die pädagogischen Kenntnisse und Einsichten zu erweitern, das Verantwortungsbewußtsein zu vertiefen und so den Ausbau der evangelischen Erziehungsbestrebungen in unserem gesamten Volksleben zu festigen.

Die diesjährige Reichserziehungswoche wird veranstaltet unter dem Leitwort: „400 Jahre Katechismus. Was hat Luther uns und unserer Zeit zu sagen?“ Damit besteht also eine Übereinstimmung der Veranstaltungen der Reichserziehungswoche mit der durch die Herren Bischöfe für Schleswig und Holstein unter dem 12. November 1928 veranlaßten Bekanntmachung (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 199 f.), wo bereits darauf hingewiesen wurde, daß in den Hauptgottesdiensten und darüber hinaus auf Gemeindeabenden des kostbaren Besizes gedacht werden soll, den wir am

Kleinen Katechismus Luthers haben. Die diesem Stück beigelegte Programmübersicht enthält für die Ausgestaltung solcher Gemeindeabende eine Fülle von Anregungen, auf die wir besonders hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 25.

Nr. 15. Nachweisung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1928.

Kiel, den 4. Januar 1928.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die üblichen Nachweisungen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1928 den Herren Präpsten (Landessuperintendent) bis zum 1. Februar 1929 einzureichen. Wegen Aufstellung der Nachweisung verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 5. September 1915 — Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 178 — und auf unsere Rundverfügungen vom 28. März 1922 — VI. 793 — bezw. vom 7. August 1925 — C. 2748 —. Hiernach sind z. B. Grablegate nur ausnahmsweise in die Nachweisung aufzunehmen, d. h. nur dann, wenn die gespendete Summe wesentlich höher ist, als der kapitalisierte Betrag der Kosten, die für die Unterhaltung des Grabes von der Kirchengemeinde aufgewendet werden müssen.

Soweit eine aufsichtliche Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen erteilt worden ist, muß diese in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Behörde und ihres Genehmigungsdatums vermerkt werden.

Die Herren Präpste (Landessuperintendent) ersuchen wir, die Angaben der Geistlichen nach Prüfung übersichtlich zusammenzustellen, den Betrag der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bezw. deren Wert, soweit er ziffernmäßig anzugeben ist, aufzurechnen und uns die Übersichten bis zum 1. März 1929 einzureichen.

Die Einzelnachweisungen der Kirchengemeinden verbleiben bei den Propsteiakten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 40. Dez. VI.

Nr. 16. Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 4. Januar 1929.

1. Hermann Priebe, Kirchliches Handbuch. Verlag Martin Warneck, Berlin W 9, Schellingstr. 5. Preis in Ganzleinen gebunden 12 *R.M.*

2. Dr. R. Wlassak, Grundriß der Alkoholfrage. Verlag des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, E. B. Berlin-Dahlem, Werderstr. 16. Preis geheftet 10 *R.M.*, gebunden 12 *R.M.*

3. D. Georg Buchwald, „Ein Katechismusjahr“. Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh. Preis gebunden 4 *RM.*

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 45.

Nr. 17. Erscheinen des neuen Gesangbuchs.

Riel, den 8. Januar 1929.

Mit Rücksicht auf mehrere an uns gerichtete Fragen weisen wir die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände allgemein darauf hin, daß mit dem Erscheinen des neuen, von der 3. ordentlichen Landessynode beschlossenen Gesangbuches nicht vor Mitte dieses Jahres gerechnet werden kann. Abgesehen von den rein technischen Gesichtspunkten bedürfen die mit der Drucklegung zusammenhängenden Fragen einer gemeinsamen Klärung durch die anderen beteiligten Landeskirchen.

Sinsichtlich der Einführung des neuen Gesangbuches in den einzelnen Gemeinden trifft das von der Landessynode beschlossene Kirchengesetz betr. die Einführung eines neuen Gesangbuchs für die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 4. Dezember 1928 nähere Bestimmung. Die Verkündung des Gesetzes wird, wie wir hoffen, demnächst erfolgen können. Erst wenn das neue Gesangbuch im Druck vorliegt, werden die einzelnen Gemeinden zur Frage der Einführung Stellung nehmen. Außerdem wird die Kirchenregierung, der durch das Gesetz die Ausführung übertragen ist, hierzu noch weitere Vorschriften erlassen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 82.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: für die II. Pfarrstelle in Ubersdorf:

1. der Pastor lic. Mau-Hamburg,
2. „ „ Schmidt-Friedrichstadt.

Ernannt: am 20. Dezember 1928 der Provinzialvikar Pastor Dr. Glöckner zum Pastor in Morsum;

am 21. Dezember 1928 der Provinzialvikar Pastor Heß zum Pastor der II. Pfarrstelle in Hohenhorn mit dem Amtssitz in Besenhorst.

Bestätigt: am 13. Dezember 1928 der Pastor Claußen, bisher in Sandesneben, zum Pastor der II. Pfarrstelle in Sörup.

Eingeführt: am 9. Dezember 1928 der Provinzialvikar Pastor Joh. Petersen als Pastor in Bellworm N. R.;

am 9. Dezember 1928 der Provinzialvikar Pastor Schmidt als Pastor in Lägerdorf.

Gestorben: am 25. November 1928 in Deezbüll Pastor i. R. D. Michelsen,
„ 10. Dezember 1928 in Flensburg, Pastor i. R. Hertrich,
„ 19. Dezember 1928 in Schwarzenbek Pastor i. R. Nievert.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Schenefeld, Bezirk Kiel, wird voraussichtlich demnächst vakant und ist möglichst bald wieder zu besetzen. Schenefeld hat Autoverbindung mit Itzehoe und ist mit der Kreisbahn von Hohenwestedt aus zu erreichen. Ortsklasse C. Geräumiges Pastorat mit Garten vorhanden. Diensteinkommen nach den jeweiligen Besoldungsgrundsätzen. Das Landeskirchenamt in Kiel präsentiert, die Gemeinde wählt. An das Landeskirchenamt gerichtete Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 15. Januar 1929 an den Synodalausschuß in Rendsburg einzureichen.

